VOIII 1.

Bestätigung

Angaben zum Beherbergungsbetrieb

nach § 2 Absatz 2 der Beherbergungssteuersatzung der Landeshauptstadt Dresden

L	Name/Firma						
	Straße						Haus-Nr.
_	Anreisetag	4	Abreisetag		5	für alle Aufenthalte in	l n Kalenderjahr
,	Angaben zur übernachtend	en Person					
	Name			7	Vorname		
	Titel, akademische/r Grad/e	:ademische/r Grad/e			Geburtsdatu	m	
	Aussteller der Bescheinigun Name/Firma	ıg					
	Vorname/Firmenzusatz/Geschäftsf	ührer					
	Straße						Haus-Nr.
	PLZ	Ort					
Telefonnummer (freiwillige Angabe)							
	ch bin/wir sind						
Arbeitgeber des o. g. Beherbergungsgastes							
Ausbildungseinrichtung für den o. g. Beherbergungsgast							
Auftraggeber, für den der o. g. Beherbergungsgast im Rahmen seiner Berufstätigkeit Aufträge in Dresden ausführt							
Veranstalter einer Tagung, eines Kongresses oder einer Firmen- oder Kulturveranstaltung, an der der o.g. Beherbergungsgast aus beruflicher Veranlassung teilnimmt							
Veranstalter einer Fortbildung, an der der o. g. Beherbergungsgast aus beruflicher Veranlassung teilnimmt							
ein Institut oder eine öffentliche Einrichtung, an der der o.g. Beherbergungsgast seiner beruflichen Tätigkeit nachgeht							
	eine private Einrichtun	g, an der der	o. g. Beherbergungsgas	t seiner	beruflichen	Tätigkeit nachgeht	
	eine private Einrichtun ch/wir versichere/n hiermit fortbildung erforderlich ist.	t, dass die Be					

HINWEIS:

Unrichtige oder unvollständige Angaben über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen sind strafbar.

Die Behörden der Landeshauptstadt Dresden sind nach §§ 90, 93 AO in Verbindung mit § 3 Absatz 1 SächsKAG berechtigt, sich von dem Unterzeichner, erforderlichenfalls auch von dritten Personen oder Behörden, Nachweise zur Bestätigung der in dieser Erklärung gemachten Angaben vorlegen zu lassen.

Die Erklärung zur beruflichen Notwendigkeit einer Beherbergung erfolgt freiwillig.

Wird die Erklärung beim Beherbergungsbetrieb nicht vorgelegt, ist der Beherbergungsbetrieb verpflichtet, vom Gast am Tag der Abreise eine Beherbergungssteuer einzuziehen.

Im Nachhinein kann der Gast beim Steuer- und Stadtkassenamt der Landeshauptstadt Dresden unter entsprechender Nachweisführung (Rechnungskopie und Bescheinigung des Arbeitgebers oder der Bildungseinrichtung) die Rückerstattung der einbehaltenen Beherbergungssteuer beantragen. Bei Abgabe der Erklärung dienen die darin enthaltenen Daten ausschließlich der Erfüllung der Mitwirkungspflicht im Besteuerungsverfahren (§ 90 AO).